Satzung

Über die Benutzung des Geschirrmobiles und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Geschirrmobiles der Stadt Meisenheim vom 30. November 2001

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das Geschirrmobil als Öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§2

Grundsätzlich steht das Geschirrmobil jedem zur Verfügung. Vorzugsweise erfolgt der Verleih für gemeinnützige Zwecke an Vereinen und Verbände in der Stadt Meisenheim sowie an die Sponsoren des Geschirrmobiles. Der Verleih für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen, ebenso eine Überlassung des Fahrzeuges zur Weitervermietung. Ferner sind alle Nutzungen des Fahrzeuges ausgeschlossen, die nicht dem Mietzweck dienen.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Geschirrmobiles der Stadt Meisenheim vom:

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das Geschirrmobil.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Geschirrmobiles Gebühren.

§ 2 Widmung

Das Geschirrmobil steht grundsätzlich jedem zur Verfügung. Vorzugsweise erfolgt der Verleih für gemeinnützige Zwecke an Vereine und Verbände. Es kann auch für private Feierlichkeiten genutzt werden. Der Verleih für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen, ebenso wie die Überlassung des Fahrzeugs zur Weitervermietung. Ferner sind alle Nutzungen des Fahrzeugs ausgeschlossen, die nicht dem Nutzungszweck dienen.

- (1) Die Benutzung muss rechtzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Vergabe nach der Reihenfolge des Einganges. Bei jeder Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Das Geschirrmobil ist mit einer Standard-Ausstattung bestückt. Zur Verfügung stehen:

200 Teller

200 Teller tief

200 Dessertteller

200 Kaffeetassen

200 Unterteller

200 Gabeln

200 Messer

200 Suppenlöffel

200 Kaffeelöffel

200 Kuchengabeln

Ausgehend von dieser Bestückung des Fahrzeuges können Veranstaltungen bis 800 Personen abgedeckt werden.

§4

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den ersten Tag 80,--€. Für jeden weitern Tag beträgt die Gebühr 15,--€.

An Sponsoren, die zur Finanzierung des Fahrzeuges beigetragen haben, erfolgt die Benutzung terminlich vorzuweise. Die Gebühr wird mit der Maßgabe nicht erhoben, dass je Benutzung en Betrag von 50,---€ des gespendeten Betrages als "verbrauch" gilt.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung des Geschirrmobiles muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Das Geschirrmobil ist mit folgender Standardausstattung bestückt:

200 Teller	200 Unterteller
200 Teller tief	200 Dessertteller
200 Kaffeetassen	200 Suppenlöffel
200 Gabeln	200 Kaffeelöffel
200 Messer	200 Kuchengabeln

Ausgehend von dieser Bestückung des Fahrzeugs können Veranstaltungen bis zu 800 Personen abgedeckt werden.

§ 4 Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

Geschirrmobil mit Geschirr	120,00 €
Geschirr einzeln (ohne Geschirrmobil)	25,00 €
Für jeden weiteren Tag der Benutzung	25,00€

- (2) Die Benutzung des Geschirr beträgt pauschal 25,--€. (NEU Abs.1)
- (3) Nach Rückgabe des Mobiles wird dies durch die städtischen Arbeiter kontrolliert und das Geschirr gezählt.

Bei Bruch oder Verlust von Geschirr werden folgende Beträge angefordert:

Teller flach 3.00€ Teller tief 3.00€ Dessertteller 2.00€ Kaffeetasse 2.00€ Unterteller -1.50€ Messer 1.00€ Gabel 0.50€ Suppenlöffel 0.50€ 0.50€ Kaffeelöffel -**Kuchengabel** 0.50€

- (4) Bei Verschmutzung des Geschirrs oder des Mobiles bei Rückgabe des Fahrzeuges werden für den zusätzlichen Aufwand des Vermieters 50,--€ angefordert. Sonstige Schäden werden nach den tatsächlichen kostenangefordert. (NEU Abs. 3)
- (5) Die Gebühren werden sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§5

Der Benutzer bzw. die verantwortliche Person verpflichtete sich, die technischen Hinweise zum Fahrzeug und der eingebauten Geschirrspülmaschine zu beachten und einzuhalten. Für aus unsachgemäßer Bedienung resultierende Schäden an Fahrzeug und

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. **30,00** € auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Nach Rückgabe des Geschirrmobiles, wird dies auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft. Zerbrochenes und/oder fehlendes Geschirr wird die Ersatzbeschaffung vom Nutzer per Gebührenbescheid angefordert. Bei Verschmutzung des Geschirrs und/oder des Fahrzeugs wird eine Reinigungsgebühr i. H. v. 50,00 € angefordert.
- (4) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Einzelfall.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (6) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Schadensersatz

Der Benutzer bzw. die verantwortliche Person verpflichtete sich, die technischen Hinweise zum Fahrzeug und der eingebauten Geschirrspülmaschine zu beachten und einzuhalten. Für aus unsachgemäßer Bedienung resultierende Schäden an Fahrzeug und

Geschirrspülmaschine haftet der Benutzer in voller Höhe. Ebenso haftet er für alle Fahrzeugschäden, die während des Fahrens im Anhängerbetrieb entstehen.

Geschirrspülmaschine haftet der Benutzer in voller Höhe. Ebenso haftet er für alle Fahrzeugschäden, die während des Fahrens im Anhängerbetrieb entstehen.

§6

Die Haftung der Stadt Meisenheim für Schäden aus dem Betrieb des Geschirrmobiles wird ausgeschlossen.

§7

Bei Benutzung des Geschirrmobil durch die Grundschule, Regionalschule, das Paul Schneider-Gymnasium, di Schule des Bodelschwingh-Zentrum sowie durch den Verbandsgemeindekindergarten in Meisenheim sind keine Benutzungsgebühren (nach § 4 Abs.1 und2) zu erheben

88

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verleihbedingungen außer Kraft.

§ 6 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

(ehemaliger § 7 entfällt)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Geschirrmobiles der Stadt Meisenheim vom 30.11.2001 außer Kraft.